

32 960 01

32 960 01 Notunterkunftsbenutzungssatzung

Mitteilungsblatt

Satzung über die Benutzung der Notunterkunft
der Stadt Alsdorf vom 22.06.2009
(Inkrafttreten: 26.06.2009)

19 - 25.06.2009

Satzung über die Benutzung der Notunterkunft der Stadt Alsdorf

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung vom 18.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anstaltszweck

Zur Beseitigung der Obdachlosigkeit durch vorübergehende Unterbringung von Personen, die nach ihren Einkommens-, Vermögens- oder Familienverhältnissen oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage sind, sich und ihren engsten Angehörigen, mit denen sie gewöhnlich zusammenleben, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen, betreibt die Stadt Alsdorf die Notunterkunft Pützdrieschstrasse 23a als unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 2 Aufnahme

- (1) In die Notunterkunft werden nur Personen des in § 1 näher umschriebenen Personenkreises aufgenommen, wenn diese nachgewiesen haben, dass sie weder aus eigener Kraft, noch mit Unterstützung von anderer Seite, insbesondere von unterhaltspflichtigen Angehörigen, in der Lage sind, sich anderweitig ausreichend oder auch nur notdürftig selbst unterzubringen.
- (2) Der Bürgermeister weist durch Ordnungsverfügung eine Unterkunft zu. In der Verfügung werden die zu beziehenden Räumlichkeiten, die Nutzungsberechtigten sowie die Nutzungsdauer festgelegt.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung bestimmter Räume oder auf ständigen Verbleib in der zugewiesenen Unterkunft besteht nicht.
- (4) Mit dem Bezug der zugewiesenen Unterkunftseinheit wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen dem Nutzungsberechtigten und der Stadt Alsdorf begründet.
- (5) Die Benutzer haben die Tatsachen, die Voraussetzung für die Unterbringung sind, insbesondere ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, auf Verlangen darzulegen.
- (6) Vor der Aufnahme hat der Antragsteller von sich aus auf etwaige Gefährdungen anderer Benutzer (durch ansteckende Krankheiten usw.) hinzuweisen. Unbeschadet hiervon kann die Stadt bei diesbezüglichen konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass ärztliche Bedenken gegen die Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.
- (7) Nach Aufnahme in die Notunterkunft haben sich die Benutzer unverzüglich um anderweitigen Wohnraum auf dem Wohnungsmarkt zu bemühen.
- (8) In der Notunterkunft werden in der Regel Familien in einer Wohneinheit, Einzelpersonen dagegen zusammen mit anderen Personen gleichen Geschlechts in Gemeinschaftsschlafsälen bzw. Gemeinschaftsaufenthaltsräumen untergebracht.

- (9) Persönlicher Hausrat darf nicht in die Notunterkunft mitgebracht werden. Das für die Lebensführung der Benutzer unbedingt erforderliche Mobiliar ist in den Räumlichkeiten vorhanden. Des Weiteren kann jeder Benutzer persönliche Dinge in dafür vorgesehene Spinde verschließen. Pro Person steht ein Spind zur Verfügung.

§ 3 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

- (1) Mit dem Tage des Bezugs der durch den Bürgermeister zugewiesenen Notunterkunft werden die aufgenommenen Personen Benutzer der Notunterkunft. Die Aufnahme oder der Bezug der Notunterkunft begründet kein Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet
- a) durch Ablauf der in der Einweisungsverfügung bestimmten Nutzungsdauer,
 - b) durch Widerruf der Einweisungsverfügung,
 - c) durch Verzicht des Nutzungsberechtigten (Auszug),
 - d) mit dem Tag des Todes eines Einzelbenutzers,
 - e) durch eine der Verwaltung nicht angekündigten Abwesenheit des Benutzers von mehr als 8 Tagen,
 - f) mit der Feststellung, dass die Unterkunft zu Wohnzwecken nicht mehr genutzt wird.
- (3) Bei einer vom Benutzer nicht zu vertretenden Abwesenheit (z.B. Inhaftierung, Krankenhausaufenthalt) kann das Benutzungsverhältnis nicht aufrechterhalten werden. Eigentum des Benutzers muss in diesem Fall auf Verlangen des Bürgermeisters unverzüglich aus der Unterkunft entfernt werden. Folgt der Benutzer diesem Verlangen nicht, so veranlasst der Bürgermeister die Räumung.
- (4) Mit vom Benutzer zurückgelassenen Gegenständen - die nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen abgeholt werden - verfährt der Bürgermeister nach sachgerechtem Ermessen, sie können auch vernichtet werden; in diesem Fall übernimmt die Stadt Alsdorf keinerlei Haftung.

§ 4 Befristung und Aufhebung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Der Aufenthalt in der Notunterkunft ist zunächst auf 1 Monat befristet. Danach erfolgt gegebenenfalls eine Verlängerung durch den Bürgermeister.
- (2) Das Benutzungsverhältnis kann vom Bürgermeister aufgehoben werden, wenn die Befristung nach Abs. 1 abgelaufen ist oder keine Obdachlosigkeit mehr besteht, weil der Benutzer in der Lage ist, sich aus eigener Kraft oder mit Unterstützung von anderer Seite, insbesondere von unterhaltspflichtigen Angehörigen, anderweitig ausreichend oder auch nur notdürftig unterzubringen.

§ 5 Umsetzung

- (1) Dem Nutzungsberechtigten können andere Räume zugewiesen werden, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist (Umsetzung).

Begründet ist eine Umsetzung insbesondere

- a) wenn sich die Anzahl der ursprünglich eingewiesenen Personen verringert hat,
 - b) wenn Räume für größere Familien beansprucht werden,
 - c) wenn durch die Umsetzung eine bessere Verteilung der Notunterkunftsräume unter den Benutzern erreicht wird,
 - d) bei Unruhe und Unfrieden,
 - e) wenn die Benutzer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
 - f) bei strafbaren Handlungen.
 - g) bei fehlender Mitwirkung zur Verbesserung der aktuellen Lebenssituation
- (2) Im Rahmen einer Umsetzung können Familien auch in einen kleineren Raum verlegt oder Einzelpersonen zusammen mit anderen Personen gleichen Geschlechts in Gemeinschaftsräumen untergebracht werden.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, Umsetzungsanordnungen nachzukommen und ihre bisherigen Notunterkunftsräume zu räumen.

§ 6 Unterbringung von Gegenständen

- (1) Die eingewiesene Person hat für die Unterbringung ihres Hausrates, insbesondere ihrer Möbel selbst zu sorgen. Sie kann die ihr zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht mit der Begründung als unzureichend bezeichnen, dass dort Hausrat und Möbel nicht untergebracht werden können.
- (2) Hausrat und sonstige Gegenstände, die in den zugewiesenen Räumen nicht untergebracht werden können, dürfen in anderen Räumen und im Hof der städtischen Notunterkünfte nicht abgestellt werden. Dies gilt auch für Sperrmüll.

§ 7 Entfernung aus der Unterkunft

Eingewiesene Personen, die nach Aufhebung der Einweisungsverfügung (z.B. bei nachgewiesenem Wegfall der Obdachlosigkeit) eine ihnen zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht verlassen oder eine ihnen angebotene Unterkunft nicht beziehen, können von der zuständigen Behörde aus der Notunterkunft – auch unter Anwendung unmittelbaren Zwangs – entfernt werden.

Das gleiche gilt für eingewiesene Personen, bei denen sich nach befristeter Überlassung einer Notunterkunft die Umstände, die zur Obdachlosigkeit führten, in der Weise geändert haben, dass sie über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen können und sich – ggf. mit Hilfe Dritter – in angemessener Weise um eine andere Unterkunft (Wohnung) bemühen können.

§ 8 Unterkunftsordnung

Die Rechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten sind in der Unterkunftsordnung geregelt, die jedem Nutzer ausgehändigt wird. Die Benutzer der Notunterkunft sind verpflichtet, die Regelungen der Unterkunftsordnung einzuhalten.

§ 9 Nutzungsgebühren

Die Benutzer der Notunterkunft sind zur Entrichtung einer Gebühr verpflichtet. Näheres regelt die "Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft der Stadt Alsdorf".

§ 10 Zutritt zur Notunterkunft

- (1) Die von der Stadt Alsdorf beauftragten Personen sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Unterkunftsräume auch ohne Zustimmung der Nutzungsberechtigten zwischen 07:00 und 22:00 Uhr zu betreten. Die Begehung sollte in der Regel nur in Anwesenheit des Nutzungsberechtigten erfolgen.
- (2) Zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen die Unterkunftsordnung ist ein Betreten der Unterkunftsräume auch in der Zeit von 22:00 bis 07:00 Uhr zulässig.
- (3) Die eingewiesenen Personen haben jederzeit dafür zu sorgen, dass die Unterkunftsräume auch bei Abwesenheit betreten werden können.

§ 11 Haftung

- (1) Die Benutzer haften für Schäden an der Notunterkunft, insbesondere an den ihnen überlassenen Unterkunftsräumen und den Gemeinschaftseinrichtungen, nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen.
- (2) Die Stadt haftet den Benutzern gegenüber nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen.
Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist jedoch ausgeschlossen, soweit dies nach gesetzlicher Vorschrift zulässig ist.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die den Bewohnern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht. Die Haftung der Stadt ist auch ausgeschlossen für Schäden, die sich die Benutzer gegenseitig oder welche die Benutzer Dritten zufügen. Gleiches gilt für Schäden bei der Hinterstellung des Hausrates.

§ 12 Zuwiderhandlungen

Wer den Vorschriften dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann deswegen mit einer Geldbuße bis zu 250 Euro belegt werden. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen die Gebote und Verbote nach § 5 sowie für den Verstoß gegen die Pflicht, einer Umsetzungsanordnung nachzukommen und die bisherige Notunterkunft zu räumen (§ 5 Abs. 3).

§ 13 Verwaltungszwang

Die in dieser Satzung und in der Benutzungsordnung für die Notunterkunft ausgesprochenen Verpflichtungen, Androhungen und Verbote können im Wege des Verwaltungszwanges auf Grund des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (SGV NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung durchgesetzt werden.

§ 14 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen aufgrund dieser Ortssatzung stehen dem/der Betroffenen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I Seite 686) in der z. Z. geltenden Fassung zu.

§ 15 Aushändigung der Satzung

Die Satzung über die Notunterkunft in der Stadt Alsdorf und die Unterkunftsordnung werden jedem Benutzer der Notunterkunft gegen Empfangsbekanntnis ausgehändigt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.